

32. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Hambergen

für den Geltungsbereich des
Bebauungsplans Nr. 11 „Solarpark Holste“ der Gemeinde Holste

Stand September 2025
Begründung zum Vorentwurf

Planaufstellende Kommune:
Samtgemeinde Hambergen

Erstellt

Kronos Solar Projects GmbH
Widenmayerstraße 16
80538 München
F. Lenuzza (M. Sc.)

Vorhabenträgerin:

KSD 38 UG (haftungsbeschränkt)
Widenmayerstraße 16
c/o Kronos Solar Projects GmbH
80538 München
HRB 260008, vertreten durch die Geschäftsführer
Herr Dr. Arcache, Herr Bohne und Herr Nieto

Inhalt

1	Einleitung	4
1.1	Anlass und Inhalt der Planänderung	4
1.2	Erforderlichkeit der Bauleitplanung	5
1.3	Rechtsgrundlagen	6
1.4	Plangrundlagen	6
1.5	Verfahrensablauf	7
2	Standort und Planungsziele	8
3	Planungsvorgaben	8
3.1.1	Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 (Neubekanntmachung)	9
3.1.2	Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreis Osterholz (2011)	12
3.2	Interkommunales Konzept Freiflächenphotovoltaikanlagen der Gemeinden Ritterhude, Schwanewede, Stadt Osterholz-Scharmbeck, Samtgemeinde Hambergen	15
3.3	Verhältnis zu Schutzgebieten	16
4	Inhalte der Planänderung	17
4.1	Aktuelle Nutzung und Bestand des Flächennutzungsplans	17
4.2	Inhalte der Änderung des Flächennutzungsplans	18
4.3	Auswirkungen auf die Gesamtplanung	19
5	Umweltbericht	20
6	Flächenbilanz	20
7	Rechtsgrundlagen und Quellen	21

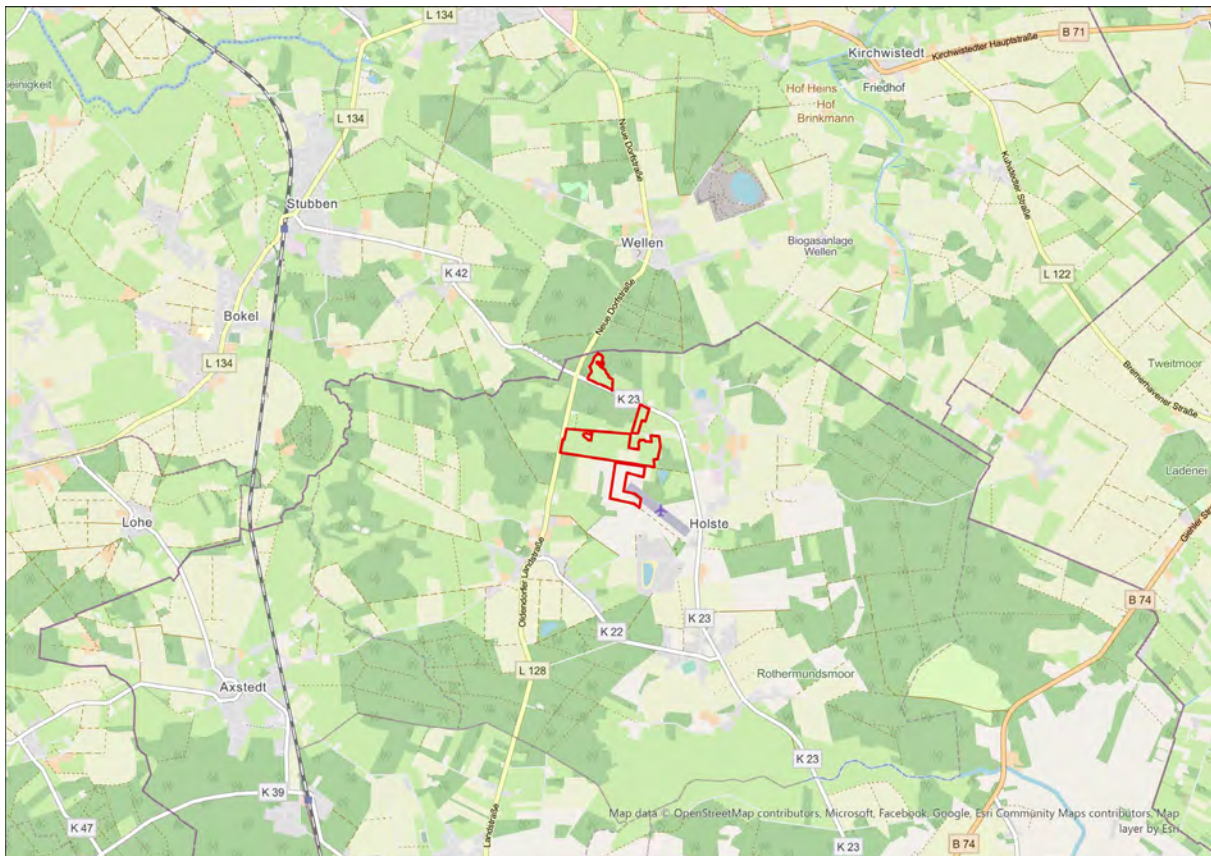


Abbildung 1 Übersichtskarte des Geltungsbereichs

1 Einleitung

1.1 Anlass und Inhalt der Planänderung

Der Ausbau der erneuerbaren Energien gehört zu den entscheidenden strategischen Zielen der europäischen und der nationalen Energiepolitik. Mit der Neufassung des EEG wurden die Zielvorgaben noch einmal erhöht, der Anteil soll bis 2030 auf 80 Prozent steigen, bis 2035 soll der gesamte Strom in Deutschland treibhausgasneutral erzeugt werden. Das EEG 2023 betont zudem mit § 2 die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien, welche demnach im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Mit dem am 30.07.2011 in Kraft getretenen „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ erfolgte außerdem eine Novellierung des Baugesetzbuchs. Damit wurde die Bedeutung des Klimaschutzes in der Bauleitplanung als eigenständiges Ziel unterstrichen.

Die Samtgemeinde Hambergen strebt zur Umsetzung der regionalen und nationalen Klimaziele und zur Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung mit regenerativ erzeugtem Strom die planungsrechtliche Vorbereitung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche zur Bebauung mit einer Photovoltaikfreiflächenanlage an.

Die Fläche mit ca. 57,7 ha befindet sich im baurechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB. Zur Baurechtsschaffung muss deshalb ein Bebauungsplan aufgestellt und ein Sondergebiet „Photovoltaikfreiflächenanlage“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 11 BauNVO) ausgewiesen werden.

Für die Samtgemeinde Hambergen liegt ein Flächennutzungsplan vor. Da der im Aufstellungsverfahren befindliche Bebauungsplan mit der Festsetzung des „Sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage“ nicht als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gilt, soll parallel ein Änderungsverfahren zum FNP gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt werden.

Mit der 32. Änderung des Flächennutzungsplans sollen insbesondere folgende Planungsziele erreicht werden:

- Darstellung einer Sonderbaufläche für Photovoltaikfreiflächenanlagen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zur Vorbereitung der Baurechtsschaffung für Photovoltaikfreiflächenanlagen
- Beitrag zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien und Beitrag zum Klimaschutz
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

1.2 Erforderlichkeit der Bauleitplanung

Aufgabe der Bauleitplanung ist die Steuerung der baulichen und sonstigen Nutzung der Grundstücke in einer Gemeinde nach Maßgabe des Baugesetzbuchs (§ 1 Abs. 1 BauGB). Bauleitpläne sind von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen (§ 2 Abs. 1 BauGB), sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 BauGB). Sie sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB).

Das Baugesetzbuch unterscheidet zwischen dem Flächennutzungsplan als vorbereitenden Bauleitplan und dem Bebauungsplan als verbindlichen Bauleitplan (§ 1 Abs. 2 BauGB). Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 Abs. 2 BauGB).

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebiets für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geschaffen werden. Der Bebauungsplan soll die städtebauliche Entwicklung ordnen und zukünftig die rechtsverbindliche Grundlage für die solar-energetische Nutzung im Plangebiet darstellen. Für das Plangebiet liegt derzeit kein Bebauungsplan vor. Die Flächen sind somit dem Außenbereich zuzuordnen und die bauplanungsrechtliche Beurteilung erfolgt demnach gemäß § 35 BauGB. Folglich ist zur Baurechtsschaffung ein qualifizierter Bauleitplan gem. § 30 BauGB erforderlich.

Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Der FNP steht somit dem Bebauungsplan entgegen, sodass dieser nicht gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem FNP entwickelt werden kann. Erst durch eine Änderung des FNP kann dem Entwicklungsgebot entsprochen werden. Daher ist die Änderung des FNP gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans erforderlich und wird im Parallelverfahren durchgeführt.

Darüber hinaus soll die Flächennutzungsplanänderung und der Bebauungsplan dazu beitragen, die politischen Ziele zum Ausbau der Erneuerbaren Energien einzuhalten. So sollen nach § 3 Bundes-

Klimaschutzgesetz (KSG) die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gesenkt werden. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz setzt weiterhin mit § 1 Abs. 2 das Ziel, bis zum Jahr 2030 80 Prozent des Stroms in Deutschland durch erneuerbare Energien zu erzeugen. Klimaschutz gilt im Rahmen der Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 5 BauGB als eigenständiges Ziel. Laut § 1a Abs. 5 soll dem Klimaschutz Rechnung getragen werden und ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Entsprechend eines weiteren Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes vom 23. März 2022 (1 BvR 1187/17) dient der Ausbau erneuerbarer Energien dem Klimaschutzziel des Art. 20a GG und dem Schutz von Grundrechten vor den Gefahren des Klimawandels, weil mit dem dadurch CO₂-emissionsfrei erzeugten Strom der Verbrauch fossiler Energieträger u.a. zur Stromgewinnung verringert werden kann. Der Ausbau erneuerbarer Energien dient zugleich dem Gemeinwohlziel der Sicherung der Stromversorgung, weil er zur Deckung des infolge des Klimaschutzziels entstehenden Bedarfs an emissionsfrei erzeugtem Strom beiträgt und überdies die Abhängigkeit von Energieimporten verringert.

1.3 Rechtsgrundlagen

Die 32. Änderung des FNP wird auf Grundlage folgender Gesetze und Verordnungen aufgestellt:

Rechtliche Grundlagen der Bauleitplanung

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Planzeichenverordnung (PlanZV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Raumordnung, Landes- und Regionalplanung:

- Unterlagen sind in Kap. 3 ersichtlich

Fachgesetze, Verordnungen und sonstige Planungsvorgaben

- Siehe jeweilige Kapitel

1.4 Plangrundlagen

Als planerische Grundlage dient der zum Zeitpunkt der Einleitung der den Geltungsbereich der Änderung tangierten Bauleitplanung rechtskräftige Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Hambergen.

In der Planzeichnung werden Darstellungen des FNP als Ausschnitt aus dem Gesamtplan übernommen und im Umgriff des Geltungsbereichs des Bebauungsplans geändert. Die Geltungsbereiche des Bebauungsplans Nr. 11 „Solarpark Holste“ und der 32. Änderung des FNP sind identisch. Alle Planinhalte des FNP außerhalb des Geltungsbereichs werden unverändert dargestellt.

1.5 Verfahrensablauf

Tabelle 1 Übersicht der Verfahrensschritte

Datum	Verfahrensschritt (in zeitlicher Reihenfolge)
Wird ergänzt	Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans und der FNP-Änderung
	Frühzeitige Trägerbeteiligung des Vorentwurfs des BP (Stand April 2024) mit Anschreiben vom:
	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am Vorentwurf des BP (Stand April 2024) nach ortsüblicher Bekanntmachung am 03.05.2024
	Frühzeitige Trägerbeteiligung des Vorentwurfs des BP (Stand Februar 2025) mit Anschreiben vom
	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am Vorentwurf des BP (Stand Februar 2025) nach ortsüblicher Bekanntmachung am:
	Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Entwurf des BP und zur Änderung des FNP in der Fassung vom
	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs im Amtsblatt Nr. .../.....
	Beteiligung der Öffentlichkeit am Entwurf
	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden am Entwurf mit Anschreiben vom
	Abwägungsbeschluss
	Satzungsbeschluss / Feststellungsbeschluss
	Ausfertigung
	Inkrafttreten

2 Standort und Planungsziele

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 57,7 ha auf den folgenden Flurstücken:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Hellingst	3	222/3
		210/10
		95/3
		95/1
		96
		97
		98
		99
		100/1
		100/2
		22/3
		230/26
		27/1
		27/3
		208/87

Es handelt sich um eine als für Landwirtschaft festgesetzte Fläche. Durch die Änderung soll diese als Sonderbaufläche für Photovoltaikfreiflächenanlagen dargestellt werden.

3 Planungsvorgaben

Bauleitpläne unterliegen den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Dabei sind die einzelnen Bundesländer gebunden, übergeordnete und zusammenfassende Pläne oder Programme aufzustellen. Für Planungen und Maßnahmen der Gemeinde ergeben sich die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung aus den folgenden Rechtsgrundlagen:

Raumordnungsgesetz (ROG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Niedersächsische Raumordnungsgesetz (NROG) i. d. F. vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S.456), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. April 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 31)

3.1.1 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 (Neubekanntmachung)

Das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) legt die Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) fest und trifft nähere Bestimmungen zu Inhalt, Zweck und Ausmaß einzelner Ziele und Grundsätze der Raumordnung der Regionalen Raumordnungsprogramme Niedersachsen in beschreibender Weise.

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 wurde in Teilen 2022 geändert. Die Änderungsverordnung vom 7. September 2022 ist am 17. September 2022 in Kraft getreten.

Im Folgenden werden die für den vorliegenden Bebauungsplan relevanten Ziele und Grundsätze betrachtet:

3.2 LROP - Entwicklung der Freiraumnutzungen

3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

3.2.1 – 01 Die Landwirtschaft soll in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozioökonomischen Funktion gesichert werden.

Gemäß dem Grundsatz 3.2.1 – 01 des LROP soll die Landwirtschaft in allen Landesteilen als prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozioökonomischen Funktion gesichert werden. Die betroffene Fläche wird derzeit ackerbaulich genutzt, weist jedoch geringe Ackerzahlen auf. Es handelt sich nicht um besonders hochwertige oder vorrangige Ackerflächen. Die Umnutzung der Fläche erfolgt nicht dauerhaft irreversibel: Die Freiflächenphotovoltaikanlage ist zeitlich befristet genehmigungsfähig und nach Ende der Nutzung rückbaubar, sodass eine Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung möglich bleibt. Die Fläche wurde im Gunstflächenkonzept der Samtgemeinde Hambergen als geeignet identifiziert.

4.2 LROP – Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur

Für die vorliegende Planung sind insbesondere die Grundsätze zum Thema Erneuerbare Energieversorgung als relevant anzusehen:

4.2.1 – 01 Bei der Energieerzeugung sollen Versorgungssicherheit, Kostengünstigkeit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden.

Die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien soll vorrangig unterstützt werden. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Möglichkeiten der Nutzung der erneuerbaren Energien, der Sektorkopplung sowie der Energieeinsparung berücksichtigt werden.

Die Träger der Regionalplanung sollen im Sinne des Niedersächsischen Klimagesetzes darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Bioenergie und Energie aus Wasserstoff, raumverträglich ausgebaut wird.

Die vorliegende Planung entspricht dem Grundsatz, indem erneuerbare Energien ausgebaut werden.

4.2.1 – 03 ¹Der Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) soll landesweit weiter vorangetrieben und bis zum Jahr 2040 eine Leistung von 65 GW installiert werden. ²Dabei sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden. ³Mindestens 50 GW der in Satz 1 genannten Anlagenleistung sollen auf Flächen nach Satz 2 installiert werden; im Übrigen soll die Anlagenleistung in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich umgesetzt werden. ⁴Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen hierfür nicht in Anspruch genommen werden. ⁵Abweichend von Satz 4 können Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik vorgesehen werden. ⁶Agrar-Photovoltaikanlagen sind Photovoltaikanlagen, die weiterhin eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Traktoren, Dünge-, Saat- und Erntemaschinen zulassen und durch die höchstens ein Flächenverlust von 15 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche entsteht.

⁷Zur Verbesserung der Standortentscheidungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden und den landwirtschaftlichen Fachbehörden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren.

Zwar wird im Ziel 4.2.1 – 03 formuliert, dass vorrangig versiegelte Flächen, Gebäude, Lärmschutzwände oder andere bauliche Anlagen für den Ausbau von PV genutzt werden sollen. Im konkreten Fall stehen im Gemeindegebiet jedoch nicht ausreichend geeignete versiegelte Flächen in der benötigten Größenordnung zur Verfügung, um eine vergleichbare Stromerzeugungsleistung wirtschaftlich und technisch sinnvoll zu realisieren. Die vorliegende Fläche erlaubt durch ihre Größe eine gebündelte, landschaftsschonende und effizient zu betreibende PV-Anlage mit minimalem Erschließungsaufwand. Zudem wird die Planung als Ergänzung zum Ausbau von PV auf versiegelten Flächen verstanden, nicht als Konkurrenz dazu. Die Gemeinde verfolgt damit eine differenzierte, gebietspezifische Strategie, um zur Zielerreichung von 65 GW PV-Leistung in Niedersachsen bis 2040 beizutragen, wie in 4.2.1 – 03 gefordert.

Der Grundsatz des LROP in 4.2.1 – 03 legt fest, dass Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft nicht für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden sollen (Satz 4). Davon kann jedoch im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB dann abgewichen werden, wenn die Belange der Raumordnung mit gewichtigen öffentlichen Interessen kollidieren, und eine raumordnerische Verträglichkeit der Planung nachgewiesen werden kann.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt:

Die Fläche wurde im Rahmen des „Interkommunalen Konzepts Freiflächenphotovoltaikanlagen der Gemeinden Ritterhude, Schwanewede, Stadt Osterholz-Scharmbeck, Samtgemeinde Hambergen“ (siehe Kap. 2.3) als geeignet für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage identifiziert. Sie weist keine raumordnerischen oder fachplanerischen Ausschlusskriterien auf. Insbesondere befindet sie sich nicht in einem Natur-, Landschafts- oder Wasserschutzgebiet und es gibt keine Windenergieanlagen sowie keine Wohn- oder Betriebsgebäude im unmittelbaren Umfeld. Die Ackerzahlen liegen zwischen 30 und 40 und somit nicht im überdurchschnittlichen Bereich.

Ein weiterer entscheidender Aspekt ist der Anschluss an das öffentliche Stromnetz: Die Fläche liegt in unmittelbarer Nähe einer 110-kV-Leitung. Somit ist ein naher Netzanschluss möglich. Diese Netznähe reduziert den Erschließungsaufwand und vermeidet zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft. Zusätzlich ist durch die Leitung bereits eine Vorprägung der Landschaft gegeben. Es handelt sich somit nicht um eine gänzlich unbelastete Fläche, was die negative Auswirkung des Solarparks auf das Landschaftsbild minimiert. Sichtbeziehungen zu Wohngebieten werden durch Waldstrukturen überwiegend ausgeschlossen.

Nicht zuletzt ist der Ausbau erneuerbarer Energien gemäß § 2 EEG 2023 als besonders öffentliches Interesse gesetzlich verankert. Die Nutzung der Fläche zur solaren Stromerzeugung trägt zur Erreichung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele bei und ist damit ein besonders gewichtiger Belang in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB. Die PV-Anlage trägt wesentlich zur regionalen und nationalen Zielerreichung im Klimaschutz und zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien bei – wie sie im LROP 4.2.1 – 01 ausdrücklich gefordert wird. Die Gemeinde Holste nimmt mit der vorliegenden Planung ihre Verantwortung zur Mitwirkung an der Energiewende aktiv wahr, was durch das Niedersächsische Klimagesetz und das LROP gefordert wird.

Im Fazit steht die Planung in Teilen in Spannung zu den raumordnerischen Grundsätzen und Zielen zum Schutz landwirtschaftlicher Vorbehaltsgebiete. Gleichzeitig bestehen auf Basis der kommunalen Potenzialflächenanalyse, der raumordnerischen Gegebenheiten, der klimapolitischen Zielstellungen sowie des gesetzlichen Vorrangs erneuerbarer Energien nach § 2 EEG gewichtige Gründe, die eine Abweichung in diesem konkreten Einzelfall sachlich und planungsrechtlich rechtfertigen.

Die Gemeinde Holste kommt daher zu dem Ergebnis, dass die Freiflächenphotovoltaikanlage im konkreten Fall raumverträglich und planungsrechtlich vertretbar ist und der Bebauungsplan somit trotz teilweise entgegengesetzter Grundsätze aufgestellt werden kann.

1. Entwurf der Fortschreibung des LROP

Die Niedersächsische Landesregierung hat in ihrer Kabinettsitzung vom 08.04.2025 den ersten Entwurf für die Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) zur Beteiligung freigegeben. Vom 22.04.2025 bis 04.06.2025 bestand für öffentliche Stellen sowie für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu der Änderungsverordnung einschließlich Begründung und Umweltbericht abzugeben.

Für die vorliegende Planung ist insbesondere die Änderung des Punkts 4.2.1 01 relevant.

¹Beim Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden.

²Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen auf dafür geeigneten Flächen raumverträglich umgesetzt werden.

³Die Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Erreichung der Ausbauziele gemäß Niedersächsischem Klimagesetz (NKlimaG) soll auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen insbesondere erfolgen auf

1. kohlenstoffreichen Böden, für die die Möglichkeit der Wiedervernässung besteht,
2. Böden mit einer bodenkundlichen Feuchtestufe kleiner als 3 oder größer als 8, die eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz nicht aufweisen,
3. altlastenverdächtigen Flächen sowie
4. Ackerflächen mit einer mindestens hohen potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser.

⁴Auf Böden mit einer Grünland- und Ackerzahl von 50 oder mehr, die nicht zugleich Böden im Sinne des Satzes 3 Nr. 2 oder 3 sind, sollen Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit Ausnahme von Agri-Photovoltaikanlagen gemäß § 2 Abs. 5 Nr. 4 NKlimaG wegen der besonderen Bedeutung dieser Böden für die Sicherung der landwirtschaftlichen Nahrungsproduktion nicht geplant werden.

⁵Zur Verbesserung der Standortentscheidungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden und den landwirtschaftlichen Fachbehörden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren.

Die Kriterien für die raumordnerische Eignung von Freiflächen für Photovoltaikanlagen sollen im Rahmen einer Fortschreibung neu gefasst werden. Während in der vorherigen Fassung ein genereller Ausschluss von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft für konventionelle Freiflächen-PV galt, erlaubt die neue Fassung eine differenziertere Betrachtung. Sie nennt konkrete Standorttypen, auf denen die Errichtung solcher Anlagen vorrangig erfolgen soll.

3.1.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreis Osterholz (2011)

Das derzeit gültige RROP des Landkreises Osterholz trat nach Beschluss durch den Kreistag am 27.10.2011 in Kraft.

Der Kreisausschuss hat am 19.02.2019 beschlossen, das RROP neu aufzustellen. Eine Planung liegt bislang nicht vor.

Folgende Grundsätze legt das RROP für das Plangebiet fest:

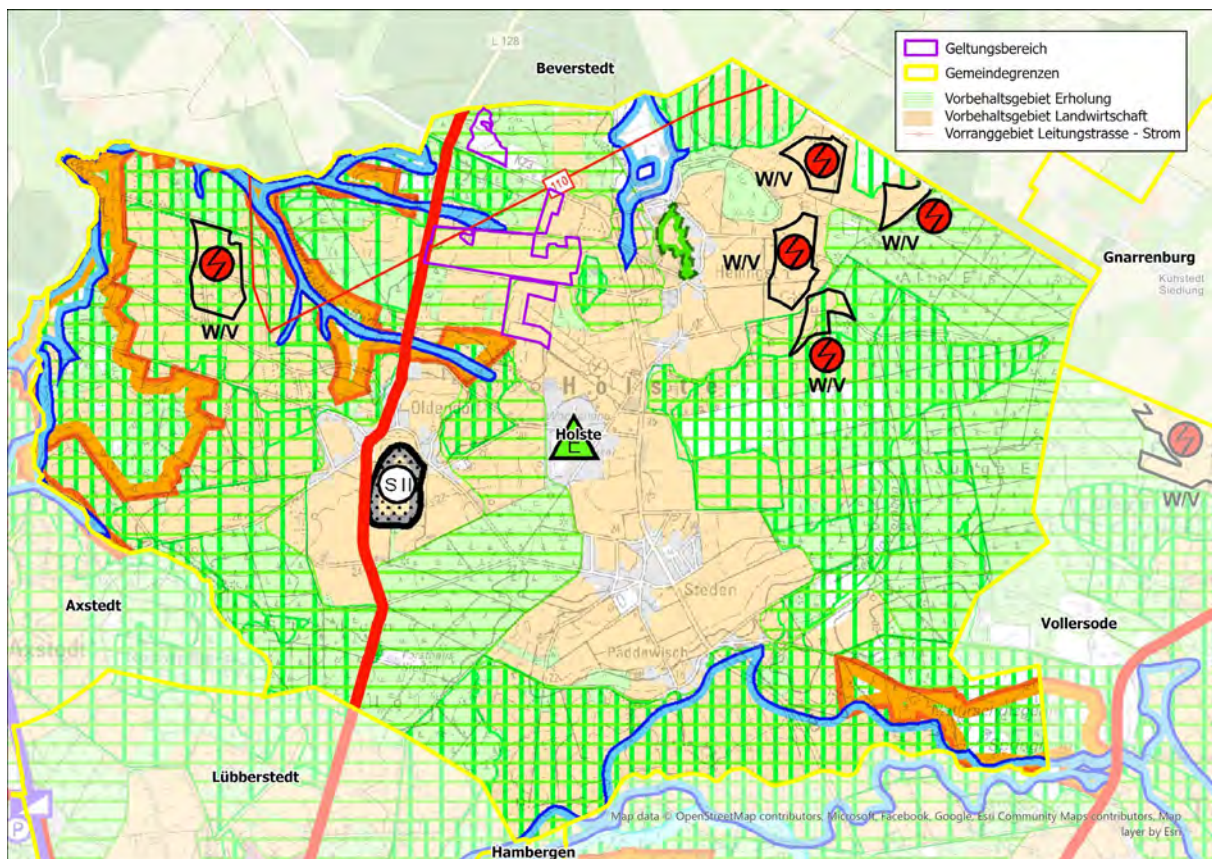


Abbildung 2 Festlegungen des RROP für den Geltungsbereich

Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft

Die Fläche befindet sich vollständig in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gem. Grundsatz 3.7.1 03 3.2.1 02 des RROP. Die Vorbehaltsgebiete „sollen für die Landwirtschaft besonders gesichert und bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besonders berücksichtigt werden. [...] In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft sind die landwirtschaftlichen Belange bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besonders zu berücksichtigen. Maßgeblich sind dabei die ihrer fachlichen Ausweisung zugrunde liegenden Kriterien.“

Vorbehaltsgebiete können als Grundsätze der Raumordnung abgewogen werden. Erneuerbare Energien liegen nach § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse, dienen der öffentlichen Sicherheit und sind, ebenso wie die Landwirtschaft in einem Vorbehaltsgebiet, als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen. Somit steht das besondere Gewicht der landwirtschaftlichen Bodennutzung dem besonderen Gewicht der vorliegenden Planung für die Nutzung für erneuerbare Energien gegenüber. Die Abwägung erfolgt analog der Ausführungen auf Seite 8f.

Vorbehaltsgebiet Erholung

Ein Teil des Plangebiets wird von einem Vorbehaltsgebiet Erholung gem. G 3.9 07 überlagert. In Vorbehaltsgebieten Erholung soll bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen der besonderen Funktion der Gebiete besonderes Gewicht beigemessen werden.

Die Planung steht in Teilen in Spannung zu dem raumordnerischen Grundsatz. Die Erholungswirkung der Fläche ist durch die bereits vorhandene 110-kV-Leitung jedoch bereits landschaftlich vorgeprägt und weist somit einen geminderten Wert für die Erholung auf. Es bestehen auf Basis der kommunalen Potenzialflächenanalyse, der raumordnerischen Gegebenheiten, der klimapolitischen Zielstellungen sowie des gesetzlichen Vorrangs erneuerbarer Energien nach §2 EEG gewichtige Gründe, die eine Abweichung in diesem konkreten Einzelfall sachlich und planungsrechtlich rechtfertigen. Die Gemeinde Holste kommt daher zu dem Ergebnis, dass die Freiflächenphotovoltaikanlage im konkreten Fall raumverträglich und planungsrechtlich vertretbar ist und der Bebauungsplan somit trotz teilweise entgegenstehender Grundsätze aufgestellt werden kann.

3.2 Interkommunales Konzept Freiflächenphotovoltaikanlagen der Gemeinden Ritterhude, Schwanewede, Stadt Osterholz-Scharmbeck, Samtgemeinde Hambergen

Für die Samtgemeinde Hambergen wurde ein „Interkommunales Konzept Freiflächenphotovoltaikanlagen“ vom 28.06.2024 durch die Sweco GmbH erarbeitet. Ziel des interkommunalen Konzepts Freiflächenphotovoltaikanlagen der Gemeinden Ritterhude, Schwanewede, Stadt Osterholz-Scharmbeck und der Samtgemeinde Hambergen war es, Flächen im Projektgebiet zu identifizieren, die sich potenziell für Freiflächen-PV-Anlagen eignen – Weißflächen. Im Vorfeld dieser Bearbeitung wurde ein Kriterienkatalog für Freiflächenphotovoltaikanlagen erarbeitet. Er basiert u. a. auf den Ausarbeitungen des Niedersächsischen Landkreistags (NLT) und des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes (NSGB) zur „Planung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen in Niedersachsen Hinweise und Empfehlungen aus der Perspektive der Raumordnung“. Die beschriebenen Kriterien dienten als Grundlage für eine gemeinsame Auseinandersetzung in den Gemeinden.

Im Ergebnis konnte das vorliegende Plangebiet als Weißfläche identifiziert werden. Ein Gunstkriterium stellt insbesondere die vorhandene infrastrukturelle Vorprägung durch die 110-kV-Freileitung dar. Durch diese kann das Landschaftsbild als vorbelastet bewertet werden.

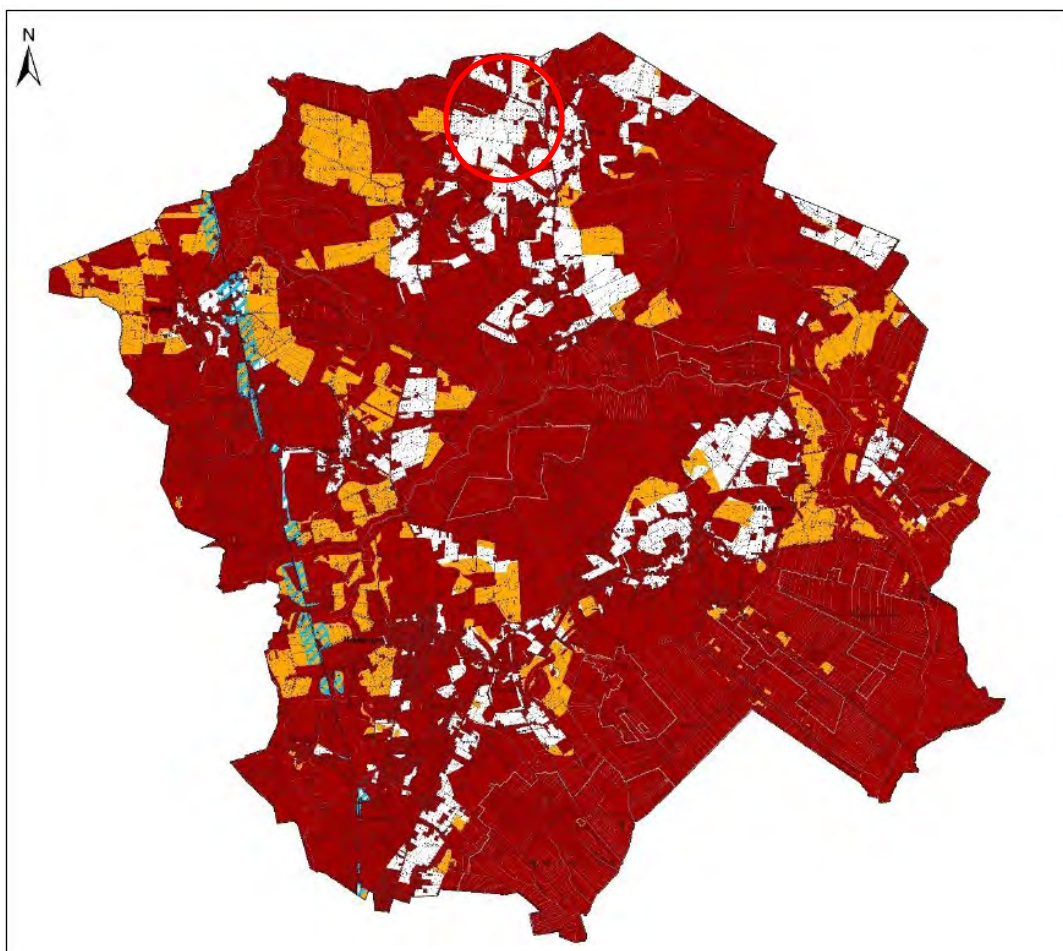


Abbildung 3 Flächenverteilung im Gebiet der Samtgemeinde Hambergen (Sweco GmbH 2024)

3.3 Verhältnis zu Schutzgebieten

Das Plangebiet befindet sich nach aktuellem Kenntnisstand nicht innerhalb von Schutzgebieten. Das FFH-Gebiet „Niederungen von Billerbeck und Oldendorfer Bach“ grenzt an die Fläche an.

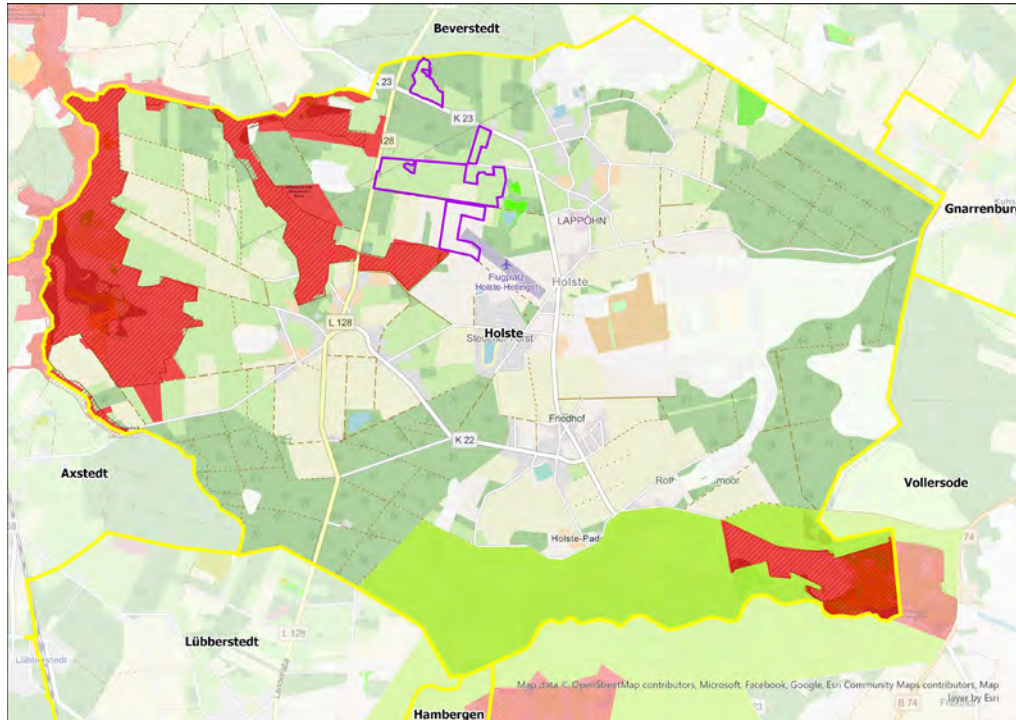


Abbildung 4 Darstellung der Schutzgebiete im Umfeld des Plangebiets

Schutzgebiet	Lageverhältnis
<i>Gebiete des Natura 2000-Netzes nach §§ 31 - 36 BNatSchG</i>	
FFH-Gebiet	Angrenzend, „Niederungen von Billerbeck und Oldendorfer Bach“
EU-Vogelschutzgebiet	
<i>ationale Schutzgebietskategorien nach §§ 21 – 30 BNatSchG</i>	
Naturschutzgebiet	-
Landschaftsschutzgebiet	-
Naturpark	-
Nationalpark	-
Biosphärenreservat	-
Für den Naturschutz wertvolle Bereiche	-
<i>Schutzgebietskategorien nach Wasserrecht</i>	
Trinkwasserschutzgebiete	-
Überschwemmungsgebiete	-

4 Inhalte der Planänderung

4.1 Aktuelle Nutzung und Bestand des Flächennutzungsplans

Bisherige Nutzung der Fläche

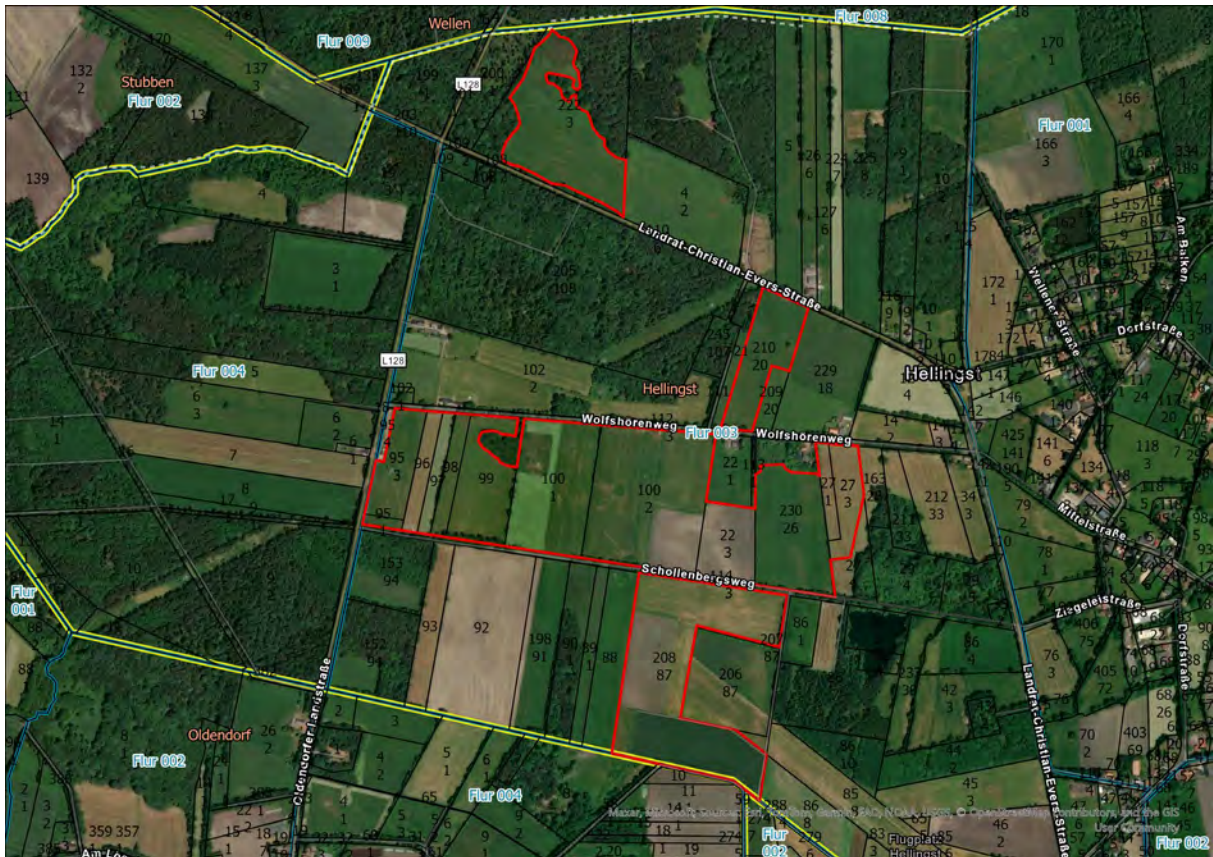


Abbildung 5 Geltungsbereich des Bebauungsplans

Die Fläche befindet sich ca. 800 m nordwestlich des Ortskerns der Gemeinde Holste. Die nächstgelegene vereinzelte Wohnbebauung befindet sich in unmittelbarer Nähe des Plangebiets.

Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Teilweise befinden sich Baumreihen innerhalb des Geltungsbereichs sowie entlang dessen Grenzen. Diese werden durch die Einhaltung von Abständen geschützt. Es werden keine Gehölze entfernt oder beschädigt.

Die Flächen werden überwiegend von Landwirtschaftsflächen umgeben. Die weitere Erreichbarkeit der umliegenden Landwirtschaftsflächen wird gewährleistet.

Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplans

Im wirksamen FNP ist der Änderungsbereich überwiegend als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Ein kleiner Anteil von ca. 1120 m² wird als „Fläche für die Forstwirtschaft“ dargestellt.

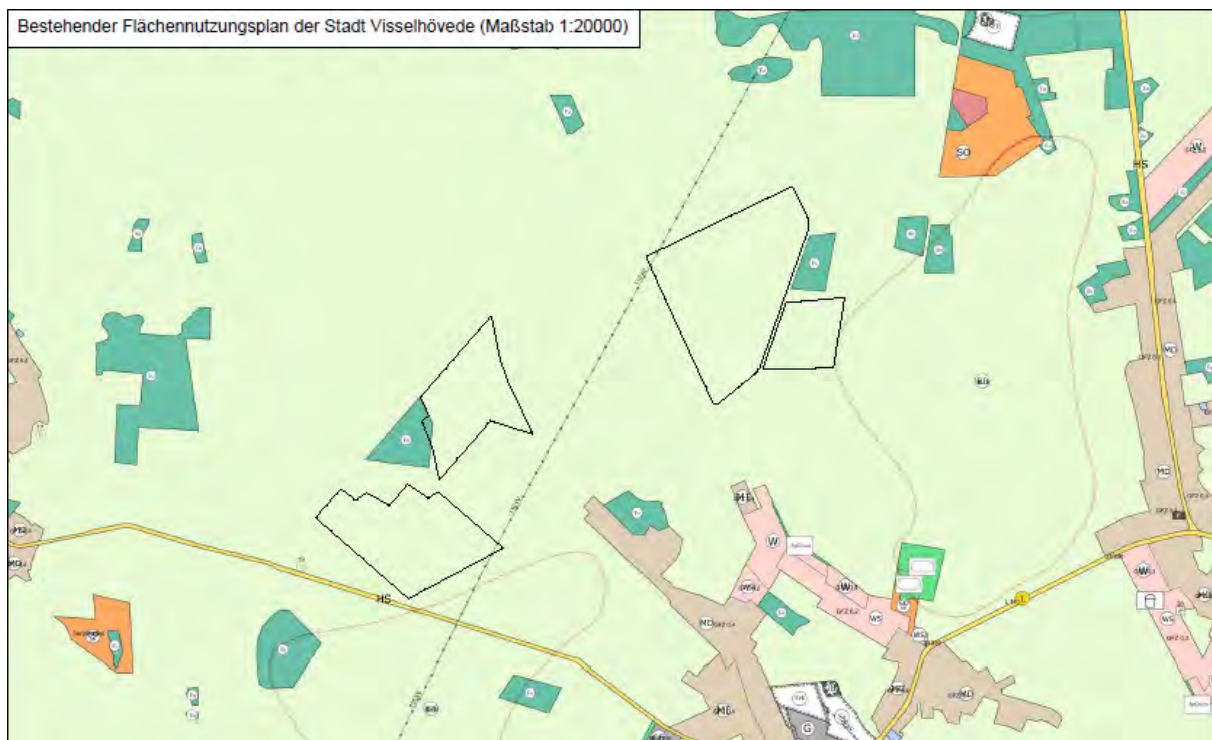


Abbildung 6 Darstellung des bestehenden Flächennutzungsplans

4.2 Inhalte der Änderung des Flächennutzungsplans

Der Geltungsbereich der 66. Änderung des FNP wird zukünftig als „Sonderbaufläche für Photovoltaikfreiflächenanlagen“ dargestellt. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 57,7 ha.

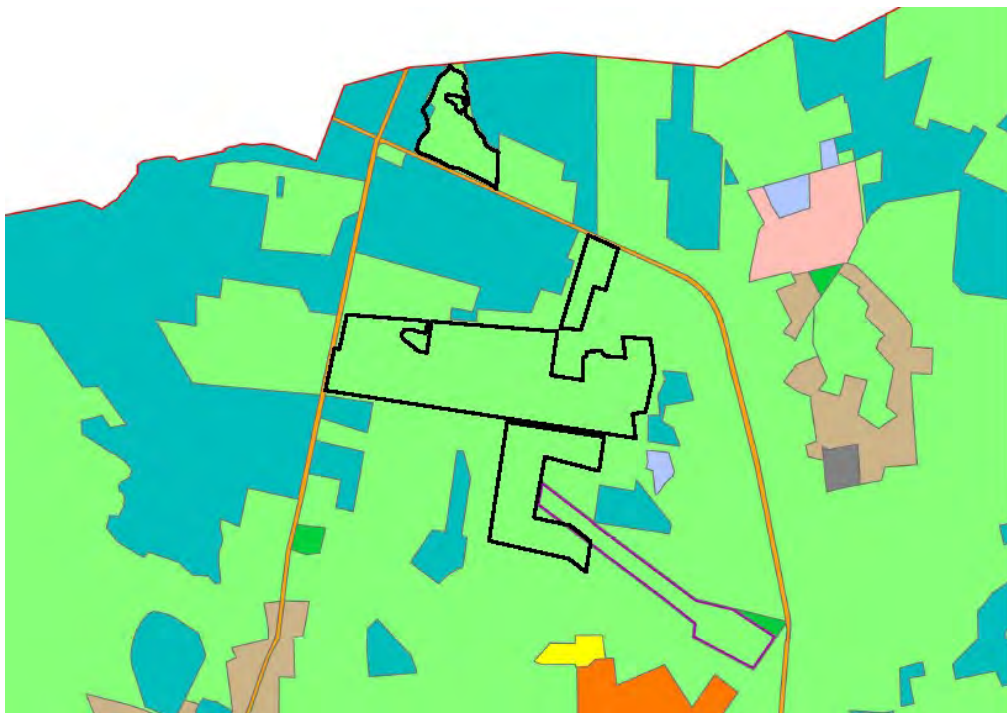


Abbildung 7 Bestehender Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Hambergen

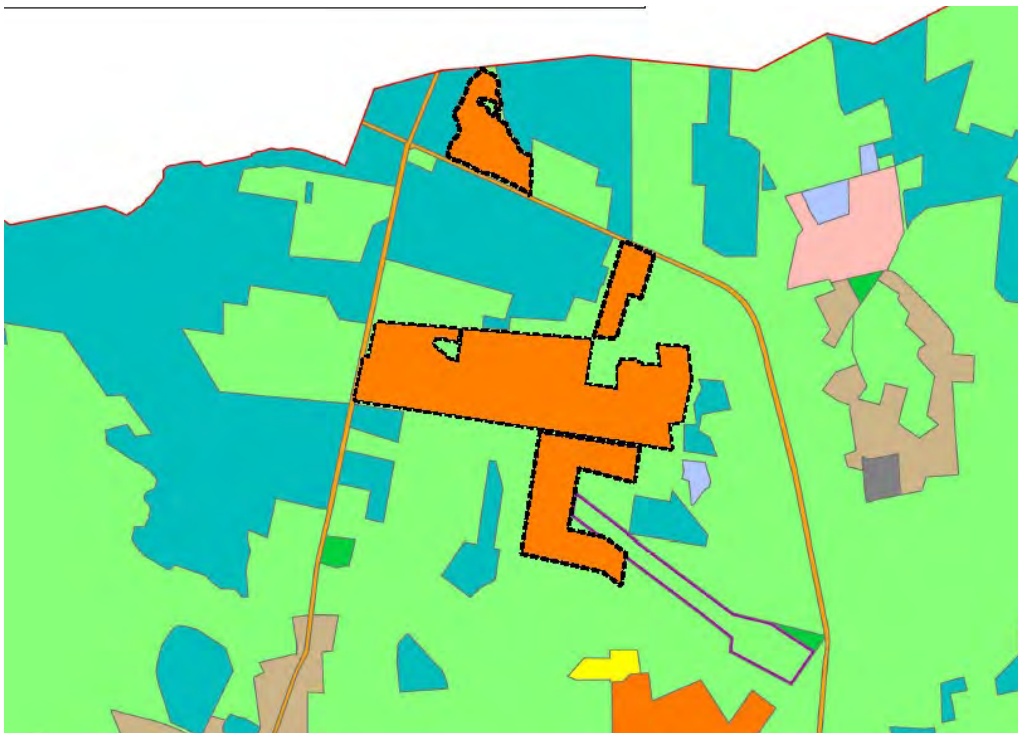


Abbildung 8 32. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Hambergen

4.3 Auswirkungen auf die Gesamtplanung

Mit der 32. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Hambergen und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 11 „Solarpark Holste“ im Parallelverfahren wird eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebietes gewährleistet, indem durch rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung die bauliche und sonstige Nutzung innerhalb des Gebietes gesteuert wird.

Der Flächennutzungsplan ermöglicht die Aufstellung des Bebauungsplans, der als städtebauliches Steuerungsinstrument den verbindlichen Rahmen für die städtebauliche Ordnung in der Stadt und setzt und die Grundlage für baurechtliche Entscheidungen bildet.

Die Planung ermöglicht die Baurechtschaffung für Freiflächen-PVA auf einer Fläche von ca. 57,7 ha und somit die Energiegewinnung durch erneuerbare Energien. Für die Zeit des Betriebs der PVA kommt es zu einer Stilllegung der landwirtschaftlichen Nutzung auf dieser Fläche. Die vorliegende Planung trägt den übergeordneten Zielen und Vorgaben der Landes- und Regionalplanung Rechnung (siehe Kap. 3).

Zur Änderung des FNP wird ein Umweltbericht vorgelegt, in dem gemäß den Vorschriften des BauGB auch die Auswirkungen auf die Schutzgüter der Umwelt geprüft werden.

Im Sinne der Vermeidung von Beeinträchtigungen schützenswerter Bebauung und Nutzungen im Umfeld werden auf der verbindlichen Planungsebene die entsprechenden weiteren Nachweise erbracht bzw. Gutachten vorgelegt (z.B. Eingriffsregelung, Artenschutz, Emissionen).

5 Umweltbericht

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen - und damit auch des Flächennutzungsplans - eine Umweltprüfung erforderlich, mit der gewährleistet werden soll, dass Umwelterwägungen bereits frühzeitig bei der Ausarbeitung und Änderung von Plänen einbezogen und berücksichtigt werden. Eine Umweltprüfung ist i. d. R. gleichzeitig mit dem Flächennutzungsplanverfahren durchzuführen. Die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes werden im Umweltbericht als integrativer Bestandteil der Begründung der Änderung des Flächennutzungsplans dargelegt.

Da es sich bei dem Flächennutzungsplan um einen vorbereitenden Bauleitplan handelt, dessen Vollzug die nachgeordnete verbindliche Bauleitplanung oder Projektplanung voraussetzt, bleibt die Umweltprüfung auf die Rahmensetzungen beschränkt, die auf der Ebene der Flächennutzungsplanung getroffen werden. Diese bestehen im Wesentlichen aus Standortzuweisungen für Bau- und sonstige Flächen bzw. für Vorhaben. Auf der nachgeordneten verbindlichen Planungsebene erfolgen dann konkrete umweltbezogene Festsetzungen unter Einbeziehung der Ergebnisse von Fachgutachten, die aufgrund der Inhalte und Zielstellungen der Flächennutzungsplanung auf dieser vorbereitenden Planungsebene nicht getroffen werden können.

Zur Vermeidung von Doppeluntersuchungen und zur Effektivierung von Verfahren enthält das BauGB das Prinzip der Abschtigung. Nach § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgenden oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Das trifft sowohl dann zu, wenn eine Umweltprüfung in einem in der Planungshierarchie übergeordneten Verfahren bereits durchgeführt worden ist, aber umgekehrt auch dann, wenn Ergebnisse bereits durchgeführter Umweltprüfungen nachgeordneter Verfahren (z.B. laufende oder bereits rechtskräftige Bebauungspläne) für den Flächennutzungsplan herangezogen werden können.

Für den Bebauungsplan wird im nächsten Verfahrensschritt ein Umweltbericht nach den Vorgaben des BauGB erstellt. Aufgrund dessen, dass die Aufstellung des Bebauungsplans und die Änderung des FNPs im Parallelverfahren vorgenommen werden, wird auf diesen Umweltbericht verwiesen.

6 Flächenbilanz

Festsetzung vor FNP-Änderung:	
Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)	577.000 m²
Festsetzung nach FNP-Änderung:	
Sonderbaufläche für Photovoltaikfreiflächenanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 11 BauNVO)	577.000 m²

7 Rechtsgrundlagen und Quellen

Der Bebauungsplan basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

Planzeichenverordnung (PlanZV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52)

Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).

Niedersächsische Bauordnung (NBauO) i. d. F. vom 3. April 2012, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2025.

Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) i. d. F. vom 19. Februar (Nds. GVBl. S. 104 – VORIS 28100), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289; 2024 Nr. 13)

Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) i. d. F. vom 30. Mai 1978 (Nds. GvBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289).

Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. April 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 31).

Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) in der Fassung vom 17.09.2022.

Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Hambergen.

Interkommunales Konzept Freiflächenphotovoltaikanlagen der Gemeinden Ritterhude, Schwanewede, Stadt Osterholz-Scharmbeck, Samtgemeinde Hambergen vom 28.06.2024, Sweco GmbH.